

Finanzamt Singen

78224 Singen/Htwl.
Alpenstr. 9
Tel.: (07731) 823-0

07.11.2025

Steuernummer 18000/00000
(Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Singen, Alpenstr. 9, 78224 Singen/Htwl.

Frau
Erika Mustermann
Hauptstraße 12
12345 Musterstadt

Bescheid für 2024

über

E i n k o m m e n s t e u e r
und
Solidaritätszuschlag

F e s t s e t z u n g

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden.....	5.787,00	0,00
ab Steuerabzug vom Lohn.....	2.303,00	0,00
verbleibende Steuer.....	3.484,00	0,00

Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht angegebenen Fälligkeiten.

V o r a u s z a h l u n g e n

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:

	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2025				1.444,00
2026 und weitere Jahre . .	358,00	358,00	358,00	358,00
Solidaritätszuschlag:				
2025				0,00
2026 und weitere Jahre . .	0,00	0,00	0,00	0,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		€
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	4.500	
Einkünfte	4.500	4.500
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	38.411	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230	
Einkünfte	37.181	37.181
Summe der Einkünfte		41.681

Gesamtbetrag der Einkünfte	41.681
--------------------------------------	--------

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	7.145		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung . .	3.572		
verbleiben	3.573	3.573	
Beiträge zur Krankenversicherung			
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . .	3.112		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1			
Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG . .	124		
verbleiben	2.988		
Beiträge zur Pflegeversicherung . . .	424		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1			
Nr. 3 EStG	3.412		
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen	0		
verbleiben	3.412	3.412	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		6.985	6.985
Sonderausgaben-Pauschbetrag			36
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			34.660

Berechnung der Steuer

€

zu versteuern nach dem Grundtarif	34.660		5.787
festzusetzende Einkommensteuer			5.787

Berechnung des Solidaritätszuschlags

€

Einkommensteuer		5.787,00	
Bemessungsgrundlage		5.787,00	
freibleibender Betrag			18.130,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze		0,00	
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag			0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Kindergeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sollten Sie vermögenswirksame Leistungen angelegt haben, können Sie die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage bis zum 31.12.2028 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum 31.12.2026 gegenüber dem Anbieter in die elektronische Datenübermittlung eingewilligt und ihm Ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben. Ob Sie die Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten, kann ich erst prüfen, wenn Ihr Anbieter die Daten elektronisch

übermittelt hat.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO
vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

€

Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	4.500	
Einkünfte	4.500	4.500
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	38.411	
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.230	
Einkünfte	37.181	37.181
Summe der Einkünfte		41.681
Gesamtbetrag der Einkünfte		41.681

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	7.145	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung . .	3.572	
verbleiben	3.573	3.573
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . .	3.112	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG . .	124	
verbleiben	2.988	
Beiträge zur Pflegeversicherung . . .	424	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	3.412	
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen	0	
verbleiben	3.412	3.412
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		6.985
Sonderausgaben-Pauschbetrag		36
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag		34.660

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2025

€

zu versteuern nach dem Grundtarif	34.660	5.665
--	--------	-------

Einkommensteuer	5.665
ab Steuerabzug vom Lohn	4.221
Jahresvorauszahlungsbetrag 2025 - Einkommensteuer -	1.444

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

€

Einkommensteuer	5.665,00
Bemessungsgrundlage	5.665,00
freibleibender Betrag	19.950,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00
Jahresvorauszahlungsbetrag 2025 - Solidaritätszuschlag -	0,00

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Vorauszahlungen wurden festgesetzt, weil sie mindestens 400 €/Jahr betragen. Dies ist selbst dann der Fall, wenn sich seit der letzten Veranlagung eine Steuererstattung oder nur eine geringere Steuernachzahlung ergeben hat, weil bestimmte Besteuerungsgrundlagen im Vorauszahlungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.